

Leitbild / Statuten

Leitbild

Unsere Grundwerte

Wir handeln nach den sieben Grundsätzen des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Die nachhaltige Vermittlung dieser Werte an unsere Mitmenschen jeder Herkunft ist uns wichtig. Ein spezielles Augenmerk gilt dabei unserer Jugendarbeit.

Unsere Ziele

Wir wollen, dass Verunfallte und Erkrankte Erste Hilfe und Unterstützung erhalten. Deshalb tragen wir dazu bei, dass in allen Landesteilen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein möglichst viele Menschen Selbst- und Nachbarschaftshilfe leisten können.

Wir bilden Laien in der Nothilfe aus und engagieren uns im sozialen Bereich.

Unsere Tätigkeiten

Wir helfen spontan und uneigennützig. Wir engagieren uns freiwillig bei Sanitätsdiensten im Rahmen von kulturellen und sportlichen Anlässen. Im Ernstfalleinsatz sind wir das erste Glied der Rettungskette. Wo es die Aufgabe erfordert, sichern wir uns die Mitarbeit von hauptberuflich tätigen Personen.

In unseren Kursen lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Verletzten oder Erkrankten gezielt zu helfen. Wir tragen dazu bei, Unfälle zu verhüten, die Gesundheit zu erhalten und dadurch Kosten zu sparen.

Unser Ausbildungsangebot richtet sich an die gesamte Bevölkerung. In Spezialkursen vermitteln wir Erste-Hilfe-Kenntnisse an Schulen, Firmen und ausgewählte Zielgruppen.

Wir trainieren regelmässig die Techniken der Ersten Hilfe und bilden uns weiter. Wir stellen unsere Kenntnisse und Erfahrungen in den Dienst der Allgemeinheit.

Unsere Organisation

Wir organisieren uns in Samaritervereinen und Gruppen der Help-Samariterjugend, in Kantonalverbänden sowie in der Zentralorganisation. Gemeinsam bilden wir Samariter Schweiz.

In unserer Verbandsarbeit handeln wir nach demokratischen Grundsätzen.

Wir tragen Sorge zu unseren Freiwilligen, Ehrenamtlichen und Angestellten. Sie sind unsere wertvollste Ressource.

Unseren Einsatz finanzieren wir über Einnahmen aus Dienstleistungen, Beiträgen der öffentlichen Hand, Spenden und Beiträgen von Sponsoren, Stiftungen und Mitgliederbeiträgen.

Unsere Partner

Samariter Schweiz ist Mitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes. Besonders eng kooperieren wir mit den andern Rotkreuz-Rettungsorganisationen.

Den Blutspendedienst SRK unterstützen wir durch die Organisation von lokalen Blutspendeaktionen.

Wir arbeiten mit Behörden und Rettungsdiensten zusammen.

Wauwil, 16.06.2012

Samariter Schweiz¹



Monika Dusong
Zentralpräsidentin



Regina Gorza
Zentralsekretär

¹ Ursprünglich «Schweizerischer Samariterbund», Namensänderung beschlossen an der AV vom 18.06.2022

Statuten

Vorbemerkung

Samariter Schweiz bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter. Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Statuten als auch für alle anderen Schriftstücke von Samariter Schweiz.

I. Allgemeines

Artikel 1

Samariter Schweiz (vormals der Schweizerische Samariterbund) ist am 1. Juli 1888 in Aarau gegründet worden. Samariter Schweiz (Samaritains Suisse) (Samaritani Svizzera) (Samaritans Svizra) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB, hat seinen Sitz in Olten und ist im Handelsregister eingetragen.

Artikel 2

1. Samariter Schweiz bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Samariter Schweiz vertritt die Interessen der ihm angegliederten Samariter, ihrer Samaritervereine (einschliesslich Jugendgruppen) und deren Kantonalverbände.
2. Samariter Schweiz anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.
3. Die Aufgaben von Samariter Schweiz sowie die Grundsätze für die Lösung dieser Aufgaben werden im Leitbild verbindlich festgelegt.

Artikel 3

1. Ein Samariter im Sinne von Samariter Schweiz ist, wer ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe leistet, sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend annimmt und Aktivmitglied eines Samaritervereins oder dessen Jugendgruppe ist.
2. Samariterverein im Sinne von Samariter Schweiz ist ein vereinsrechtlich organisierter, dem zuständigen Kantonalverband als Mitglied angehörender Zusammenschluss von Samaritern.
3. Kantonalverband im Sinne von Samariter Schweiz ist der vereinsrechtlich organisierte und ihm als Aktivmitglied angehörende Zusammenschluss der Samaritervereine seines Kantonsgebietes.
4. Alle Samariter, Samaritervereine und Kantonalverbände im Sinne dieser Statuten einschliesslich der von den Kantonalverbänden anerkannten regionalen Verbände sind Angehörige von Samariter Schweiz.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Samariter Schweiz umfasst Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder

Artikel 5

1. Aktivmitglieder sind die Kantonalverbände.
2. Pro Kanton beziehungsweise zwei Halbkantone wird nur ein Kantonalverband als Mitglied aufgenommen. Ausnahmen bedürfen des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung (AV). Bestehende Ausnahmen sind anerkannt.

Artikel 6

1. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kantonalverbände ergeben sich aus dem Leitbild, den Statuten und Reglementen von Samariter Schweiz sowie aus Beschlüssen der AV und des Zentralvorstands (ZV).
2. Die Verbandsstatuten dürfen denen von Samariter Schweiz nicht widersprechen. Die Prüfung und Genehmigung erfolgt durch den ZV, dem auch Statutenänderungen vorzulegen sind.

Artikel 7

1. Die Kantonalverbände sind verpflichtet, nur Samaritervereine als Mitglieder aufzunehmen, deren Statuten die folgenden Bestimmungen enthalten:
 - a) Der Verein entfaltet die im Leitbild von Samariter Schweiz den Samaritervereinen zugeordnete Tätigkeit.
 - b) Der Verein anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes.
 - c) Der Verein beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.
 - d) Der Verein anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe von Samariter Schweiz.
2. Die Kantonalverbände dürfen Vereine ausserhalb ihres Kantons nur mit Zustimmung des betroffenen Nachbarverbands aufnehmen. Bestehende Ausnahmen sind anerkannt.
3. Die Kantonalverbände dürfen die Aufnahme als Mitglied von in ihrem Kantonsgebiet neu gegründeten Samaritervereinen ablehnen, wenn die personellen oder materiellen Voraussetzungen für eine kontinuierliche Tätigkeit fehlen oder wenn die Tätigkeit bestehender Vereine durch den neuen Verein erschwert wird.

Passiv- und Ehrenmitglieder

Artikel 8

1. Der ZV regelt die Aufnahmebedingungen sowie Rechte und Pflichten der Passivmitglieder. Diese haben an der AV kein Stimmrecht.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um Samariter Schweiz besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der AV zu. Die Ehrenmitgliedschaft vermittelt kein Stimmrecht.

III. Organe

Artikel 9

Die Organe von Samariter Schweiz sind:

1. Die Abgeordnetenversammlung (AV)
2. Der Zentralvorstand (ZV)
3. Der Zentralsekretär
4. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
5. Die Revisionsstelle
6. Die Konferenz der Kantonalpräsidenten

Im Zentralvorstand und in den Kommissionen wird die angemessene Vertretung aller Landesteile angestrebt.

Die Abgeordnetenversammlung

Artikel 10

Oberstes Organ von Samariter Schweiz ist die AV.

Artikel 11

1. Die Zahl der Abgeordneten für die AV wird im Reglement „ZO 153, AV-Beschluss: Zahl und Verteilung der AV-Mandate“ geregelt.
2. Die Gesamtzahl der Abgeordneten und deren zahlenmässige Verteilung unter die Aktivmitglieder werden durch Beschluss der AV festgesetzt. Dieser bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Die Abgeordneten sind durch das oberste Organ (Delegiertenversammlung) der Aktivmitglieder (Kantonalverbände) zu wählen.
4. Jeder Abgeordnete hat nur eine Stimme.
5. Die Mitglieder der Organe gemäss Art. 9 Ziffer 2 – 6 und die Ehrenmitglieder können an der AV mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 12

Der AV steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:

1. Genehmigung
 - a) des Protokolls der letzten AV
 - b) des Rechenschaftsberichts gemäss Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission
 - c) der Jahresrechnung gemäss Bericht und Antrag der Revisionsstelle
 - d) des Antrags auf Entlastung des Zentralvorstandes
 - e) des Budgets
 - f) des Tätigkeitsprogramms
2. Wahl und Abberufung
 - a) des Zentralpräsidenten sowie von einem oder von zwei Vizepräsidenten
 - b) der übrigen Mitglieder des ZV
 - c) des Präsidenten und der Mitglieder der GPK
 - d) der Revisionsstelle
3. Änderung der Statuten
4. Änderung des Leitbildes
5. Genehmigung des Vertrags über das Verhältnis von Samariter Schweiz zum Schweizerischen Roten Kreuz
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über die Beiträge der Aktivmitglieder
8. Beschlussfassung über die Pflichtabonnemente der Verbandszeitungen
9. Beschlussfassung über die Kompetenzsumme des ZV
10. Beschlussfassung über Anträge der Aktivmitglieder, der Konferenz der Kantonalpräsidenten und des ZV
11. Beschlussfassung über die Zahl der Abgeordneten und deren Verteilung auf die Aktivmitglieder
12. Aufnahme von Aktivmitgliedern

Artikel 13

1. Die ordentliche AV findet jährlich statt. Das Datum wird mindestens 15 Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben.

2. Die Abgeordnetenversammlung findet als Präsenzveranstaltung oder digital statt. Wenn es die Umstände erfordern, kann sie auch in schriftlicher Form durchgeführt werden.
3. Anträge und Wahlvorschläge der Aktivmitglieder sind bis spätestens zehn Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen.
4. Durch Beschluss des ZV oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder wird eine ausserordentliche AV einberufen.
5. Die Einladung zur AV mit der Liste der Geschäfte und mit dem Wortlaut der Anträge wird den Aktivmitgliedern, deren Abgeordneten, den Mitgliedern der Organe und den Ehrenmitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Artikel 14

1. Die AV wird vom Zentralpräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten oder von einem andern Mitglied des ZV geleitet.
2. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der Stimmenden. Art. 11.2, 29 und 30 bleiben vorbehalten.
3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
4. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten erfolgen sie geheim.

Der Zentralvorstand

Artikel 15

Der ZV besteht aus 5 – 7 Mitgliedern, einschliesslich Zentralpräsident und Vizepräsident/en.

Das Schweizerische Rote Kreuz hat das Recht mit einem Delegierten, mit beratender Stimme, an den Sitzungen des ZV teilzunehmen.

Artikel 16

1. Der ZV trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben.
2. Er verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der AV übertragen sind.
3. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Einberufung der AV, Vorbereitung der Anträge und Ausführung der von der AV gefassten Beschlüsse;
 - b) Erlass von Reglementen über
 - Aus- und Weiterbildung
 - Entrichtung von Beiträgen an Mitglieder
 - Tätigkeit der Mitglieder
 - Verleihung der Henry-Dunant-Medaille;
 - c) Herausgabe der Verbandszeitungen;
 - d) Genehmigung von Verträgen mit Behörden und anderen Organisationen;
 - e) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben im Rahmen seiner Kompetenzsumme;
 - f) Wahl und Abberufung
 - von Kommissionen und Beauftragten
 - des Zentralsekretärs und seines Stellvertreters
 - der Angehörigen des höheren Kaders;
 - g) Genehmigung des Pflichtenhefts mit Kompetenzen des Zentralsekretärs;
 - h) Regelung der Organisation des Zentralsekretariats;
 - i) Regelung der Aufgaben, Kompetenzen und Amtsdauer der Kommissionen;
 - j) Erstellen der Mehrjahresplanung.
4. Der ZV kann seine Aufgaben und Kompetenzen delegieren, bleibt aber der AV gegenüber verantwortlich.

Artikel 17

1. Die Amtsdauer des ZV beträgt vier Jahre. Die maximale ununterbrochene Amtszeit beträgt 12 Jahre.
2. Bei Rücktritt vor Ablauf der Amtsdauer wählt die nächste AV einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer.
3. Demissionen sind bis spätestens 15 Wochen vor der nächsten ordentlichen AV schriftlich einzureichen und umgehend den Aktivmitgliedern bekannt zu geben.

Artikel 18

Der ZV tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Vier Mitglieder können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Artikel 19

1. Die Einladung mit den Geschäftsunterlagen zu den ZV - Sitzungen wird zehn Tage vor dem Sitzungsdatum versandt.
2. Die ZV - Sitzungen werden vom Zentralpräsidenten oder von einem Vizepräsidenten geleitet.
3. Der ZV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit, worunter der Zentralpräsident oder ein Vizepräsident, anwesend ist.
4. Zulässig ist die Beschlussfassung über einen gestellten Antrag auf dem Zirkularweg, wenn kein ZV - Mitglied gegen dieses Verfahren Einspruch erhebt.
5. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 20

1. Der ZV legt allfällige Entschädigungen für die Mitglieder des ZV, für Ausschüsse und Kommissionen sowie für die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit der Geschäftsprüfungskommission fest.
2. Er trägt dabei folgenden Grundsätzen Rechnung: dem gemeinnützigen Charakter von Samariter Schweiz, dem Umfang der personellen und finanziellen Führungsverantwortung, der zeitlichen Belastung durch das Mandat, einer allfälligen ausgewiesenen berufsbedingten finanziellen Einbusse von grösserem Ausmass sowie der Höhe von Entschädigungen in vergleichbaren Organisationen.
3. Werden durch Beschluss des ZV oder der Geschäftsprüfungskommission einzelnen Mitgliedern besonders zeitintensive Aufgaben übertragen, so können diese ausnahmsweise vom ZV im Einvernehmen mit der Geschäftsprüfungskommission abgegolten werden.
4. Entschädigungsreglemente werden veröffentlicht.
5. Auslagen werden separat vergütet.

Der Zentralsekretär

Artikel 21

1. Im Auftrag des ZV sorgt der Zentralsekretär für die Wahrung der Interessen von Samariter Schweiz und für die Leitung des Zentralsekretariats als ständiger Geschäftsstelle von Samariter Schweiz. Er bereitet die Beschlüsse des ZV vor und führt sie aus.
2. Der Zentralsekretär ist dem ZV unterstellt. Seine Kompetenzen und die Organisation des Zentralsekretariats werden vom ZV geregelt.

Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 22

1. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus 3-5 Mitgliedern, die für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt werden. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre. Bei Rücktritt wählt die nächste AV einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtsperiode bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl.
2. Der Präsident der GPK wird durch die Abgeordnetenversammlung gewählt.
3. Mitglieder der GPK dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis der Geschäftsstelle stehen oder Mitglied eines Organs von Samariter Schweiz sein (Abgeordnetenversammlung, Zentralvorstand, Geschäftsleitung, Revisionsstelle, Präsidentenkonferenz).

Artikel 23

1. Die GPK überprüft die Einhaltung der Statuten und der Beschlüsse der AV von Samariter Schweiz sowie der Governance-Anforderungen gemäss gängigen NPO-Standards.
2. Die GPK steht bei Streitigkeiten zwischen und innerhalb von Organen von Samariter Schweiz, Kantonalverbänden und Samaritervereinen mit dem Einverständnis der Parteien als Mediatorin zur Verfügung.
3. Organisation und Tätigkeit der GPK werden im Reglement der Geschäftsprüfungskommission geregelt. Dieses wird durch die GPK verabschiedet und verbandsintern zugänglich gemacht.
4. Die GPK erstellt jährlich einen Bericht über ihre Prüfungstätigkeit an die AV und eine Empfehlung bezüglich Entlastung des ZV.

Die Revisionsstelle

Artikel 24

Die AV wählt eine Revisionsstelle, die sämtliche Rechnungen von Samariter Schweiz und der von ihm verwalteten Stiftungen prüft.

Die Kommissionen

Artikel 25

1. Zur Beratung in Fachfragen kann der Zentralvorstand Kommissionen bilden.
2. Aufgaben, Kompetenzen und Amtsdauer werden in einem Reglement umschrieben.
3. Der Zentralvorstand kann den Kommissionen Entscheidungskompetenzen in ihrem Fachbereich übertragen.

Die Konferenz der Kantonalpräsidenten

Artikel 26

1. Die Konferenz der Kantonalpräsidenten besteht aus den Präsidenten (oder deren Stellvertretern) und je einem zweiten Vertreter der Kantonalverbände. Die Mitglieder des ZV und Delegationen der Fachkommissionen nehmen mit beratender Stimme teil.
2. Die Konferenz hat beratende Funktion zu
 - den Geschäften der AV
 - wichtigen Geschäften des ZV
 - alle Mitglieder verpflichtenden Beschlüssen und Reglementen und kann Anträge an die AV stellen.
3. Die Konferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Zentralpräsident geleitet. Über ihre Stellungnahmen und Entscheide wird ein Protokoll geführt.

IV. Finanzielles

Artikel 27

Samariter Schweiz finanziert seine Tätigkeit über:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erlös aus Dienstleistungen und Abgaben
3. Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden, Bund und Kantonen etc.
4. Sponsoring-Partnerschaften und Projektpartnerschaften
5. Fundraising-Erträge wie Spenden, Legate, Gönnerbeiträge etc.
6. weitere Erträge, z.B. Finanzertrag

Artikel 28

1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die AV beschliesst die Beträge, über die der ZV ausserhalb des Budgets jährlich im Einzelfall und gesamthaft verfügt.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 29

Zu Änderung der Statuten und des Leitbildes durch die AV ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 30

1. Die Auflösung von Samariter Schweiz kann auf Antrag des ZV oder der Hälfte der Aktivmitglieder nur an einer speziell hiefür einberufenen ausserordentlichen AV beschlossen werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung setzt die AV die Bedingungen fest, unter denen Archiv, Vermögen und Material einer sich später bildenden Körperschaft mit ähnlichem Zweck zur Verfügung zu halten und vorläufig zu verwalten sind.

Artikel 31

Diese Statuten wurden am 18. Juni 2022 von der Abgeordnetenversammlung verabschiedet und treten am 1. Juli 2022 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 21. November 2020.

Chavannes-de-Bogis, 18.06.2022

Samariter Schweiz



Ingrid Oehen
Zentralpräsidentin



Sven Leisi
Stv. Direktor